Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/12 4Ob545/94 (4Ob546/94), 1Ob535/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

MRG §27 Abs4

Rechtssatz

Die Kenntnis des Klägers von Ungesetzlichkeit und Rückforderbarkeit der Ablöse und das Einlassen auf die gesetzwidrige Ablösezahlung sind für seinen Schaden nicht kausal, wenn er die Ablöse nicht etwa selbst angeboten hat, sondern ohne die vom Vermittler im Namen der Vormieterin geforderte Ablöse die Wohnung gar nicht erlangt hätte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 545/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 545/94
  Veröff: ImmZ 1994,446
- 1 Ob 535/95
  Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 535/95
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070209

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00545_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at